
Kombinationsleistungen (§ 38 SGB XI)

1. Was sind Kombinationsleistungen nach § 38 SGB XI?

Pflegesachleistungen und Pflegegeld können nach persönlichen Bedürfnissen kombiniert werden. Somit hat der pflegebedürftige Versicherte die Möglichkeit, parallel zur Pflege durch seinen Angehörigen, einen Pflegedienst zu beauftragen. Dadurch soll eine bestmögliche ambulante Versorgung gesichert werden und die pflegende Person wird entlastet.

2. Leistungsvoraussetzungen

- Ab dem Pflegegrad 2 besteht ein Anspruch auf Kombinationsleistungen.
- Die Pflege findet in der Häuslichkeit statt.
- Der Pflegebedürftige muss innerhalb der letzten 10 Jahre vor Antragstellung mindestens 2 Jahre in der Pflegeversicherung versichert gewesen sein.
- Die Pflegesachleistungen werden nicht vollständig durch einen Pflegedienst ausgeschöpft.
- Der Pflegebedürftige hat einen Antrag auf Kombinationsleistung bei der Pflegekasse gestellt.
- Darüber hinaus ist der Pflegebedürftige für die Dauer von 6 Monaten an die prozentuale Aufteilung von Geld- und Sachleistung gebunden. In der Regel bieten die Pflegekassen heute aber die flexible Lösung mit einer individuellen Abrechnung des Pflegegelds anhand der Ausgaben der Sachleistung an.

In den aktuellen Richtlinien des GKV-Spitzenverbands für die Pflegekassen sind folgende Optionen zur Entscheidungsbindung formuliert:

„Eine vorzeitige Änderung seiner Entscheidung ist dem Pflegebedürftigen aber zuzugestehen, sofern eine wesentliche Änderung (z. B. Veränderung der Pflegesituation) in den zum Zeitpunkt der Entscheidung vorgelegenen Verhältnissen eingetreten ist (vgl. § 48 SGB X).“

3. Welche Leistungen können in Anspruch genommen werden?

Pflegegrad	Kombinationsleistungen pro Monat
Pflegegrad 1	0 Euro
Pflegegrad 2	761 Euro
Pflegegrad 3	1.432 Euro
Pflegegrad 4	1.778 Euro
Pflegegrad 5	2.200 Euro

4. Wie berechnet sich das anteilige Pflegegeld?

Das Pflegegeld wird um den Prozentsatz gemindert, den die pflegebedürftige Person in Form von Sachleistungen in Anspruch genommen hat.

Beispiel:

Ein Pflegebedürftiger mit Pflegegrad 3 hat einen Anspruch auf Pflegesachleistungen in Höhe von monatlich 1.363 Euro. Davon werden 70 Prozent, das sind 954,10 Euro, für Leistungen eines Pflegedienstes in Anspruch genommen. Nun besteht noch ein Anspruch auf Pflegegeld in Höhe von 30 Prozent. Das Pflegegeld bei Pflegegrad 3 beträgt 545 Euro. Davon entsprechen 30 Prozent 163,50 Euro. Diesen Betrag erhält der Pflegebedürftige direkt überwiesen.

5. Wie erfolgt die Abrechnung der Kombinationsleistungen?

Der ambulante Pflegedienst rechnet direkt mit der Pflegekasse seine Kosten ab. Ergibt sich ein geringerer oder höherer Bedarf an Sachleistungsbudget, wird von der Pflegekasse die Differenz ermittelt und ein neuer Prozentsatz berechnet.

Literatur:

Walhalla Fachredaktion (Hg.) (2022): Das gesamte Sozialgesetzbuch SGB I bis SGB XIV. Mit Durchführungsverordnungen und Sozialgerichtsgesetz. 34. Aufl. Regensburg, Walhalla Verlag